

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Tommy Tabor (AfD)

vom 10. Februar 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 10. Februar 2026)

zum Thema:

**Spandau: Personalausstattung und Vergütung der Sozialarbeit in
Flüchtlingsunterkünften**

und **Antwort** vom 27. Februar 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 2. März 2026)

Herrn Abgeordneten Tommy Tabor (AfD)

über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei – G Sen –

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/25165
vom 10. Februar 2026
über Spandau: Personalausstattung und Vergütung der Sozialarbeit in
Flüchtlingsunterkünften

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie viele Sozialarbeiter sind derzeit in den folgenden Unterkünften im Bezirk Spandau beschäftigt (bitte nach Einrichtung und Träger aufschlüsseln):
 - Am Oberhafen 7 – DRK Schöneberg-Wilmersdorf hilft gGmbH
 - Askaniering 71 a,b – LfG Landesbetrieb für Gebäudebewirtschaftung (Betriebsteil B)
 - Freiheit 11 – City One Soziale Dienstleistungen GmbH
 - Freudstraße 8 – DRK Berlin Schöneberg-Wilmersdorf hilft gGmbH
 - Pichelswerder Str. 3–5 – PRISOD Wohnheimbetriebs GmbH
 - Rauchstraße 22 – DRK Berlin Schöneberg-Wilmersdorf hilft gGmbH
 - Spandauer Str. 22–25 – SIN e.V.

Zu 1.: Die nachfolgende Tabelle stellt die derzeitigen Vollzeitäquivalente (VZÄ) für die Sozialarbeit in den genannten Unterkünften nach Einrichtung und Träger da.

Hinweis: Die Angaben beziehen sich ausschließlich auf Sozialarbeit und nicht auf die Sozialbetreuung. Sozialbetreuung sowie derzeit vakante Stellen sind nicht Gegenstand der nachfolgenden Darstellung.

Unterkunft	Träger	VZÄ Sozialarbeit
Askaniering 71 a,b	Albatros/LfG-B	2,75
Freiheit 11	City One Soziale Dienstleistungen GmbH	1,00
Freudstraße 8	DRK Schneberg-Wilmersdorf hilft gGmbH	1,28
Pichelswerder Str. 3–5	Prisod Wohnheimbetriebs GmbH	3,50
Rauchstraße 22	DRK Schneberg-Wilmersdorf hilft gGmbH	1,03
Spandauer Str. 22–25	SIN e.V.	1,47
Am Oberhafen 7	DRK Schöneberg-Wilmersdorf hilft gGmbH	geschlossen

2. Wie viele Bewohner sind aktuell in den jeweiligen Einrichtungen untergebracht?

Zu 2.: Die nachfolgende Tabelle gibt die Belegung für den 23.02.2026 wieder.

Unterkunft	Belegung
Askaniering 71 a,b	295
Freiheit 11	1.024
Freudstraße 8	302
Pichelswerder Str. 3–5	565
Rauchstraße 22	261
Spandauer Str. 22–25	321
Am Oberhafen 7	geschlossen

3. Wie viele Sozialarbeiterstellen (Vollzeitäquivalente) entfallen auf jeweils Bewohner?

Zu 3.: Grundsätzlich gibt es festgelegte Personalschlüssel. Diese unterscheiden sich allerdings in Abhängigkeit vom Unterkunftstyp, also AE, GU 1, GU 2, GU 3, BGU (hier: unterkunftsbezogen verhandelt) und ergeben sich im Konkreten aus den Leistungs- und Qualitätsbeschreibungen des LAF.

4. Wie hoch ist die durchschnittliche Wochenarbeitszeit pro Sozialarbeiter in welchen Einrichtungen?

Zu 4.: Hierzu wird auf die Beantwortung der Fragen 1 und 2 der schriftlichen Anfrage 19/19408 verwiesen.

5. Nach welchen Tarifgruppen oder Entgeltordnungen (z. B. TVöD S11b–S14 oder vergleichbare Haustarife) erfolgt die Vergütung? Wie hoch ist der durchschnittliche Bruttostundenlohn?

Zu 5.: Hierzu liegen keine Angaben vor, da diese keine Vorgabe in einem Vergabeverfahren darstellen und darüber hinaus auch kein branchenweiter Tarifvertrag existiert.

Zu dem durchschnittlichen Bruttostundenlohn liegen keine Berechnungen vor.

6. Welche Aufgabenbereiche fallen in der Sozialarbeit in diesen Einrichtungen an (z. B. Beratung, Betreuung, Integrationshilfe, Freizeitangebote, Verwaltung)?

Zu 6.: Hierzu wird auf die Beantwortung der Fragen 1 und 2 der schriftlichen Anfrage 19/19408 verwiesen.

7. In welchem Verhältnis stehen die Stellen der Sozialarbeit zur Hauswirtschaft (z. B. Verhältnis 1:1, 1:5, 1:10)? (Bitte nach Einrichtung/Träger aufschlüsseln)

Zu 7.:

Unterkunft	VZÄ Sozialarbeit	VZÄ Hauswirtschaft	Verhältnis Sozial : Hauswirtschaft
Askaniering 71 a,b	2,75	2,00	1,4 : 1
Freiheit 11	1,00	1,00	1 : 1
Freudstraße 8	1,28	0,64	2 : 1
Pichelswerder Str. 3–5	3,50	1,00	3,5 : 1
Rauchstraße 22	1,03	0,5	2 : 1
Spandauer Str. 22–25	1,47	0,73	2 : 1

8. Welche Zuwendungen oder Tagessätze erhalten die jeweiligen Träger für den Betrieb der Einrichtung insgesamt? Welcher Anteil entfällt auf Personalkosten im Bereich Sozialarbeit?

Zu 8.: Die Beantwortung der Fragestellung erfolgt in der Anlage zu dieser Anfrage. Bei der Anlage zu dieser Anfrage handelt es sich um eine Verschlussache nur für den Dienstgebrauch.

Die Antwort auf die Schriftliche Anfrage ist ohne die Anlagen nicht als Verschlussache zu behandeln.

Die Angaben zu vertraglichen Vereinbarungen des LAF sowie zur Höhe der vereinbarten Kosten sind als Verschlussache nur für den Dienstgebrauch einzustufen, weil durch die Veröffentlichung eine Kenntnisnahme durch Unbefugte für die Interessen des Landes Berlin nachteilig sein kann.

Das Fragerecht und die Antwortpflicht gemäß § 45 Absatz 1 Verfassung von Berlin (VvB) unterliegen Grenzen, die durch das Bundesverfassungsgericht und den Verfassungsgerichtshof des Landes Berlin näher konkretisiert worden sind. Die Anlage, in der eine Angabe der Miete erfolgt, ist als Verschlussache nur für den Dienstgebrauch i. S. d. § 5 Nummer 4 der Anlage 6 zur GO Abgh und § 45 Absatz 4 der GGO I i. V. m. der Verschlussachenanordnung (VSA) einzustufen. Es besteht ein öffentliches Interesse an der Geheimhaltung gemäß § 5 Nummer 4 der Anlage 6 zur GO Abgh und § 45 Absatz 4 der GGO I i. V. m. der VSA, da die Kenntnisnahme durch Unbefugte für das Interesse des Landes Berlin nachteilig sein kann. Die vereinbarten Kostenpositionen würden bekannt und somit würden Verhandlungsspielräume des Landes Berlin bei künftigen Vergabeverfahren oder Verhandlungen am Markt eingeschränkt. Eine solche Darlegung des Rahmens in dessen Grenzen bestimmte Geschäfte abgewickelt oder Preise verhandelt werden, könnten somit für künftige Geschäfte zu Lasten des Landes ausgenutzt werden und den wirtschaftlichen Spielraum nachteilig einschränken.

Im Rahmen der Abwägung beiderseitiger Interessen nach dem Grundsatz der praktischen Konkordanz bei der Entscheidung der Frage über die Veröffentlichung dieser Daten wird durch Angaben der erfragten Daten in der Anlage als Verschlussache eine alternative Form der Beantwortung gewählt, die das Informationsinteresse des Abgeordnetenhauses unter Wahrung des Grundrechtsschutzes auf verhältnismäßige Weise befriedigt. Ohne das Gewicht des so ausgestalteten Fragerechts zu verkennen, ermöglicht die Nichtveröffentlichung dem Abgeordneten seine Kontrollrechte weitergehend wahrzunehmen.

Berlin, den 27. Februar 2026

In Vertretung

Aziz B o z k u r t

Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung,
Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung